

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Verkauf und die Lieferung von Software- und Support-Leistungen und Informationstechnik einschließlich Datenverarbeitungsanlagen der Computer Center Feldbach, Ing. Koppendorfer GmbH

Präambel

1.1. Die Computer Center Feldbach, Ing. Koppendorfer GmbH (im Folgenden kurz „CCF“ oder „Auftragnehmer“ genannt) nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen; abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners, insbesondere Vertragsstrafregelungen werden nicht Inhalt des Vertrages, außer diese wurden von CCF ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für zukünftige Vereinbarungen mit dem Vertragspartner, auch wenn im Einzelfall nicht bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Diese nachstehenden Bedingungen gelten auch für alle Leistungen, die die CCF oder ein von ihr beauftragtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Zugang der Auftragsbestätigung durch CCF als geschlossen. Sollte CCF nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Angebotes des Verbrauchers reagieren, ist kein Vertrag zustande gekommen und der Verbraucher somit nicht mehr an sein Angebot gebunden.
- 2.2. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von der CCF schriftlich bestätigt worden sind.

3. Lieferung

- 3.1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 3.2. Ist der Auftraggeber Verbraucher iSd KSchG, geht beim Versendungskauf das Risiko für Verlust oder Beschädigung der Ware, die CCF versendet erst dann auf den Verbraucher über, wenn diese an den Verbraucher oder einen von ihm bestimmten Dritten (der nicht der Beförderer ist), abgeliefert wird. Nur dann, wenn der Verbraucher selbst den Beförderer beauftragt hat, ohne dabei eine vom Unternehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, geht das Risiko schon mit der Übergabe der Ware an den Beförderer über.
- 3.3. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers.
- 3.4. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre der CCF oder dessen Unterlieferanten entbinden die CCF von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
- 3.5. Ist der Auftraggeber Verbraucher iSd KSchG, so wird die Ware oder Dienstleistung, wenn nicht anders vereinbart, höchstens binnen 30 Tagen ab Vertragsschluss bereitgestellt, bzw wenn vereinbart, geliefert. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre der CCF oder dessen Unterlieferanten entbinden die CCF von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
- 3.6. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene, sekundär jener, wo die Leistung faktisch durch den Auftragnehmer erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.
- 3.7. Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist die CCF berechtigt, die Ware bei sich einzulagern, wofür sie bei Waren bis zu einem Kubikmeter eine Lagergebühr von EUR 10 pro Tag in Rechnung stellt. Für Waren mit mehr Platzbedarf werden entsprechend höhere Lagergebühren verrechnet.

4. Preise

- 4.1. Die genannten Preise enthalten, falls nicht explizit angegeben, keine Umsatzsteuer. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.
- 4.2. Da im Einzelfall Produkte und Leistungen auch Verbrauchern angeboten werden, werden diesfalls Steuern und Gebühren iSd § 9 Preisauszeichnungsgesetz gesondert ausgewiesen, sodass der Verbraucher über den tatsächlichen Endpreis informiert ist. Wird das nicht klargestellt darf der Verbraucher von Bruttopreisen ausgehen.
- 4.3. Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

4.4. Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro

5. Zahlung

- 5.1. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.
- 5.2. Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.
- 5.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist die CCF berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 5.4. Bei der CCF einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, dann Zinsen und Nebenspesen, dann die vorprozessualen Kosten (falls diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren), wie Kosten eines beigezogenen Anwalts und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- 5.5. Bei verantwortlichen Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkte per anno über dem Basiszinssatz zu fordern; dadurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.
- 5.6. Bei Verbrauchergeschäften gilt der allgemeine gesetzliche Verzugszinssatz von dzt. 4% pro Jahr gem. §1000 Abs. 1 ABGB.

6. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

- 6.1. Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im uneingeschränkt Eigentum der CCF. Bis zur vollständigen Bezahlung hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer (CCF) zu den üblichen Geschäftszeiten ungehindert Zutritt zum Vertragsgegenstand hat.
- 6.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn der CCF diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und die CCF der Veräußerung zustimmt. Im Fall ihrer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an die CCF abgetreten und sie ist jederzeit befugt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.
- 6.3. Im Fall des Verzuges ist die CCF berechtigt ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer die CCF erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.
- 6.4. Bei sämtlichen Warenrücknahmen sind wir berechtigt, angemessene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

7. Kostenvoranschlag

- 7.1. Bei unentgeltlichen Kostenvoranschlägen ggü. Verbrauchern gilt: Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% ergeben, wird CCF den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um Kostenüberschreitungen bis 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und ist CCF berechtigt, diese Kosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen.
- 7.2. Bei entgeltlichen Kostenvoranschlägen gilt: Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird bis zu 5% der Auftragssumme wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird. Ausgenommen von der Rückerstattung ist die Anschaffung eines neuen Produktes bei unwirtschaftlicher oder nicht möglicher Reparatur, sofern nicht anders vereinbart.

8. Mahn- und Inkassospesen

- 8.1. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet der CCF sämtliche von ihr aufgewendeten vorprozessualen Kosten (sofern sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren), wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren.
- 8.2. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner gemäß §458 UGB verschuldensunabhängig verpflichtet, als Entschädigung für unsererseits entstandene Betreuungskosten einen Pauschalbetrag von EUR 40,- zu entrichten. Im Fall der Beiziehung eines Inkassobüros verpflichtet sich der Vertragspartner darüber hinaus, die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit

diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit überschreiten, zu ersetzen. Jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechende höhere Zinsgebühren auf allfälligen Kreditkonten des Unternehmens anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

- 8.3. Zur Zahlung von Betriebs- und Einbringungskosten sind Verbraucher gem. § 6 Abs. 1 Z 15 KSchG nur dann verpflichtet, wenn nach Eintritt des Zahlungsverzuges, diese Kosten gesondert und aufgeschlüsselt ausgewiesen sind oder soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig waren.

9. Gewährleistung, Mängelrüge

- 9.1. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, erfüllt die CCF Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach ihrer Wahl entweder durch Austausch, durch Reparatur innerhalb angemessener Frist oder durch Preisminderung.
- 9.2. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Ist der Auftraggeber Verbraucher wird ein Mangel bei Übergabe bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt.
- 9.3. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so ist die Ware iSd §§ 377ff UGB nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind der CCF ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben.
- 9.4. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 9.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung bzw. Leistung.
- 9.6. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (wie z.B. Datenträger, Typenräder, etc.) sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.
- 9.7. Ist vom Auftragnehmer ein wesentlicher Mangel des Softwareprogrammes zu behandeln, ist der Auftraggeber zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem, das Softwareprogramm, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten im angemessenen Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer zu unterstützen. Programmfehler bei von der CCF hergestellten Programmen werden in angemessener Frist bzw. bei Problemen welche das tagtägliche Arbeiten nicht wesentlich beeinträchtigen im Zuge des nächsten Updates beseitigt. Bei Programmen welche von der CCF im Vertrieb sind (der Auftragnehmer ist nicht Hersteller) werden die beanstandeten Mängel dem Hersteller zur Lösung weitergeleitet. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall die Lösung des Problems selbst nicht beeinflussen. Aus diesem Problem resultierende Aufwände sowie daraus entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu begleichen und stellen keinen Mangel am gelieferten System dar. Für Störungen, ev. Stehzeiten, Aufwände aller Art etc. können dem Auftragnehmer keinen Kosten gegengerechnet werden.
- 9.8. Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, mit der Ausnahme, dass sich der Auftragnehmer nicht auf die Unverhältnismäßigkeit berufen kann, um die sekundären Gewährleistungsbefehle in Anspruch zu nehmen. Bei gebrauchten beweglichen Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Lieferung bzw. Leistung, sofern dies schriftlich im Einzelnen ausverhandelt wird.

10. Garantie

- 10.1. Über die gesetzliche Gewährleistung hinaus können zusätzliche Garantieleistungen bestellt oder freiwillig gewährt werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Bedingungen sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Für den Fall einer derartigen Garantie erklärt die

CCF, dass durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Kunden nicht eingeschränkt wird.

- 10.2. Bei Garantieleistungen für von CCF hergestellten oder assemblierten Geräten legt CCF nach eigenem Ermessen fest, ob die Garantieleistung mit Hilfe von Ferndiagnose und Support, Vor-Ort-Service, auf andere Weise oder als Kombination verschiedener Möglichkeiten erbracht wird. Darüber hinaus kann CCF dem Kunden Teile oder Einheiten bereitstellen, die dieser gemäß schriftlicher Anweisung von CCF selbst installiert. Generell beschränken sich Garantieleistungen aber nur auf den Tausch defekter Komponenten oder Geräte, nicht aber auf die Wiederherstellung von bestehenden Konfigurationen oder Daten. Für die Vorbeugung von Datenverlusten ist der Kunde eigenständig verantwortlich. Aus Verlust von Daten oder Konfigurationseinstellungen lassen sich auch keine Schadensersatzforderungen ableiten.
- 10.3. Wenn der Garantiegeber nicht die CCF ist, und Zusicherungen über die oben angeführten Punkte hinaus gehen, gelten ausschließlich die Garantiebestimmungen der Hersteller, deren Produkte von der CCF vertrieben werden. Diesfalls ist ausschließlicher Ansprechpartner der die Garantieerklärung abgebende Hersteller.

11. Haftung

- 11.1. CCF haftet dem Auftraggeber für von ihr nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
- 11.2. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zur Höhe des Auftragswertes.
- 11.3. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so ist die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.4. Schadenersatzforderungen wegen eines Gesetzes oder Vertrages verjähren 6 Monate ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, jedenfalls 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung
- 11.5. Bei Verbrauchergeschäften verjähren Schadenersatzforderungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.6. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 11.7. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

12. Rücktritt vom Vertrag

- 12.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung im Einzelnen getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Für den Verbraucher ist der Rücktritt formfrei und bedarf keines Verschuldens des Auftragnehmers.
- 12.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist die CCF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt oder,
 - wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 11.7 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

- 12.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden, wenn die Leistung teilbar ist.
- 12.4. Falls über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Käufer unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Verkäufers unerlässlich ist.

13. Außerordentliche Kündigung

Die CCF ist berechtigt den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- Der Auftraggeber trotz Mahnung und einer Nachfristsetzung von 14 Tagen in Zahlungsverzug gegenüber der CCF oder ein von ihr beauftragtes Subunternehmen gerät,
- Der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt hat,
- Der Auftraggeber eine ihm von der CCF zur Nutzung überlassene Sache erheblich nachteilig gebraucht,
- Der CCF die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen des Verlustes des Vertrauens in den Auftraggeber, wegen schwerwiegenden Leistungsstörungen oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage unzumutbar ist.

14. Aufrechnung

Der Auftraggeber verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der CCF sowie für Gegenforderungen, die in rechtlichem Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder anerkannt wurden. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit der Aufrechnung.

15. Datenschutz, Adressänderung und Urheberrecht

- 15.1. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine jederzeit widerrufliche Zustimmung, dass die im Vertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten über Erfüllung des Vertrages hinaus vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und zu Zwecken des eigenen Marketings wie beispielsweise für den Versand von Werbemitteln per Post oder Email verarbeitet werden können. Der Widerruf kann kostenfrei bei jedem Newsletter oder per Email an info@ccf.net erfolgen.
- 15.2. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §6 des Datenschutzgesetzes, bzw Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gemäß §11 UWG zu wahren. Die CCF wird personenbezogene Kundendaten nicht ohne das ausdrückliche Einverständnis des Betroffenen an Dritte übermitteln, sofern sie dazu nicht verpflichtet ist.
- 15.3. CCF ist bemüht, die Kundendaten auf dem aktuellen Stand zu halten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der CCF Änderungen seiner Zustelladresse, bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Auftraggebers gesendet werden.
- 15.4. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum von CCF. Jede Verwendungs-, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von CCF ein Missbrauch gegen führt zu Schadenersatzansprüchen.
- 15.5. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von der CCF zurückgefordert werden und sind der CCF jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

16. Rechtswahl

- 16.1. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 16.2. Durch die Rechtswahl bleibt der Schutz durch zwingende Regelungen des Verbraucherstaates unberührt, falls diese für den Verbraucher günstiger sind.

17. Gerichtsstand

- 17.1. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.
- 17.2. Für alle Klagen gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 17.3. Für Klagen des Verbrauchers gegen den Unternehmer darf kein Gerichtsstand ausgeschlossen werden, der ihm nach dem Gesetz offen stünde.

18. Information über die Verbraucherschlichtung

Gemäß § 19 Abs 3 ASStG haben wir den Verbraucher, wenn wir mit diesem in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen können, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (zB E-Mail) auf die zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung, im Folgenden kurz AS-Stelle, hinzuweisen. Wir haben zugleich anzugeben, ob wir an einem Verfahren teilnehmen werden. Die für uns vorgesehene AS-Stelle: Schlichtung für Verbrauchergeschäfte. Wir werden im konkreten Anlassfall entscheiden, ob wir an diesem Verfahren teilnehmen oder nicht.

19. Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam, nichtig oder aus irgendeinem Grund nicht durchsetzbar ist, gilt diese Bestimmung als von den übrigen Bestimmungen dieser AGB abtrennbar und beeinflusst die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Regelungen nicht.